

3 1761 08262674 8

Bedingungen

für den

Geschäftsverkehr

mit der

Ostpreuß. landschaftlichen Darlehnskasse

zu Königsberg.

Königsberg 1870.

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski.

§ 1.

Die zum Zwecke der Förderung des Credits der landschaftlich associationsfähigen Besitzer begründete Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse ist nach Maßgabe ihres Statuts vom 20. Mai 1869 (G.-S. pag. 737) zu folgenden Geschäften befugt:

1) zur Beleihung von Hypotheken Behufs Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realcredits;
2) zur Gewährung von Crediten gegen Verpfändung von Effekten;
3) zur Creditgewährung in laufender Rechnung!
4) zur Discontirung von Wechseln eingetragener Genossenschaften;
5) zum An- und Verkauf von Werthpapieren;
6) zu Incassogeschäften;
7) zur Annahme von Depositen und
8) zur Einrichtung einer Tilgungs-Kasse.

§ 2.

Alle Anträge, Correspondencen, Geld- und anderweitige Werthsendungen, welche die Anknüpfung oder Abwickelung von Geschäften der vorgedachten Art betreffen, sind an die „Ostpreußische landschaftliche Darlehns-Kasse zu Königsberg" zu richten.

Während der Geschäftsstunden können alle dergleichen Eingänge an die Vorstandsbeamten der Darlehnskasse persönlich zur Erledigung abgegeben und deren Bescheide über die noch zu erledigenden Anstände entgegen genommen werden, insofern das Geschäft noch nicht zur sofortigen Abwickelung genügend vorbereitet sein sollte.

§ 3.

Das Geschäftslocal der Darlehnskasse ist außer an Sonn- und Feiertagen täglich von 8½ Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3½ bis 5 Uhr Nachmittags für den Verkehr geöffnet.

§ 4.

Für den Verkehr mit der Darlehnskasse sind bezüglich der ihr überwiesenen Geschäfte folgende Bedingungen festgestellt, deren Beachtung, beziehungsweise vorherige Erfüllung allen, die in Geschäftsverkehr mit ihr treten wollen, im Interesse eines coulanten Geschäftsganges empfohlen wird.

§ 5.

I. Beleihung von Hypotheken Behufs Erleichterung in Benutzung des landschaftlichen Realcredits.

Die Beleihung von Hypotheken Behufs Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realcredits ist gestattet:

a. zur vorschußweisen Einlösung von Hypothekenkapitalien bei eingeleiteten Bepfandbriefungen;

b. zur Deckung der Coursdifferenz bei neu ausgefertigten Pfandbriefen.

§ 6.

Beleihungen der erstgedachten Art sind ebenso zulässig, wenn es sich um eine Vorschußzahlung auf eine Forderung handelt, die erst in ein landschaftliches Pfandbriefsdarlehn umgeschrieben werden soll, als wenn diese Umschreibung resp. die Eintragung der Pfandbriefsanleihe für die Ostpreußische Landschaft im betreffenden Hypothekenbuche durch den Besitzer schon herbeigeführt ist.

Bei Anträgen auf eine derartige Beleihung wird empfohlen:

1. das Gut, dessen Bepfandbriefung durch die Landschaft nachgesucht worden, genau unter Angabe seines und des Besitzers Namen, seiner Nummer und Qualität (adlich, köllmisch rc.) und seiner Lage nach Landraths- und Gerichtskreis zu bezeichnen;
2. über den Ausfall und die Zeit der letzten landschaftlichen Abschätzuug des gedachten Gutes sich auszulassen oder das von der General-Landschafts-Direction erlassene Benachrichtigungsschreiben darüber beizulegen;
3. anzugeben, in welcher Höhe und in was für Pfandbriefen (à 3½ pCt., 4 pCt. oder 4½ pCt.) auf Grund dieser Abschätzung die landschaftliche Beleihung nachgesucht ist, auch Sorge zu tragen, daß vorher über das Landschaftsdarlehn die erforderliche Schuldurkunde verlautbart und der General-Land-

schafts-Direction zugestellt oder dem an die Darlehnskasse zu richtenden Antrage beigefügt wird;

4. die notarielle oder gerichtliche Cession Seitens des legitimirten Inhabers der abzulösenden Forderung an die Ostpreußische Landschaft und das Hypothekendocument darüber beizubringen, endlich:
5. den Betrag des nachgesuchten Vorschusses und den Namen und Wohnort Desjenigen, dem der Vorschuß zugesandt werden soll, anzugeben. Sofern dieser Empfänger ein Anderer als der Cedent der betreffenden Forderung, so ist des Letzteren Genehmigung zu dieser Zahlungsart ebenfalls beizubringen.

In Fällen, wo die hypothekarische Umschreibung resp. Eintragung der landschaftlichen Anleihe vom Besitzer bereits bewirkt ist, die Ausfertigung resp. Emission der Pfandbriefe aber noch nicht hat erfolgen können, ist statt der oben zu 4. bezeichneten Urkunden das über die Anleihe gefertigte Hypothekendokument beizubringen, oder wenn letzteres oder die resp. Cession mit dem Hypothekendokumente über die cedirte Forderung der Landschaft bereits eingereicht worden, in dem Antrage auf die betreffenden Landschaftsakten, zu denen dies geschehen, Bezug zu nehmen.

Wo die Ostpreußische General-Landschafts-Direction über eine der Landschaft cedirte resp. über eine quittirte Forderung gemäß § 230. des Landschafts-Reglements Recognitionsschein ertheilt hat, ist dieser statt der zu 4. gedachten Urkunden beizubringen.

In Fällen endlich, wo gar kein Hypothekendokument über eine der Landschaft cedirte Post gefertigt ist, muß, bevor eine vorschußweise Beleihung durch die Darlehnskasse erfolgen kann, erst die hypothekarische Umschreibung der Post auf den Namen der Ostpreußischen Landschaft veranlaßt werden.

§ 7.

Will der Besitzer das Arrangement mit den durch die landschaftliche Anleihe abzulösenden Hypothekengläubigern nicht selbst vornehmen, so kann er, nachdem er auf Grund der geschehenen landschaftlichen Abschätzung die Schuldurkunde über das nachzusuchende Landschaftsdarlehn verlautbart und beigebracht, auch durch Einreichung des Hypothekenscheines oder anderer Bescheinigungen die aus der Anleihe abzulösenden Hypotheken ersichtlich gemacht hat, mit deren

Ablösung die Darlehnskasse beauftragen. In solchem Falle ist die Darlehnskasse ermächtigt, in des Besitzers Namen alle zu dem gedachten Zwecke dienlichen Operationen zu veranlassen und sich für die dabei entstandenen Auslagen aus der künftigen Anleihe schadlos zu halten.

§ 8.

In beiden Fällen (§ 6. und 7.) kann die Ausführung des gewünschten Geschäfts von der Darlehnskasse erst übernommen resp. erledigt werden, nachdem zuvor der Besitzer seinen Anspruch an die Ostpreußische Landschaft auf Herausgabe der auszufertigenden Pfandbriefe in Höhe desjenigen Betrages der Darlehnskasse verpfändet resp. abgetreten hat, als zur Deckung des zu gewährenden Vorschusses nebst Zinsen und Kosten erforderlich ist (§ 6. des Statuts). Daneben ist die Darlehnskasse auch noch befugt, in Höhe der vorzuschießenden Summen vom Besitzer ein nach 3 Monaten fälliges Accept eines auf ihn von der Darlehnskasse an eigene Ordre gezogenen Wechsels zu verlangen. Ist innerhalb der bezeichneten Frist dem Besitzer nicht möglich, die oben gedachten Anstände der Vollziehung der Bepfandbriefung zu beseitigen, und ebenso ihm auch nicht möglich, das Wechselaccept am Verfalltage zu decken, so muß er **rechtzeitig** d. i. mindestens 2 Tage **vor** dem Verfalltage des gegebenen Accepts dessen Prolongation bei der Darlehnskasse ausgewirkt haben. Es soll ihm diese gegen Niederlegung eines dem früheren gleichen Dreimonatsaccepts und Entrichtung der Zinsengebühr in der Regel nicht versagt werden können, sofern die Verzögerung der Emission der Pfandbriefe nicht durch sein Verschulden veranlaßt ist. Auch übernimmt in solchem Falle die Darlehnskasse die Einlösung des etwa weiterbegebenen Wechsels auf ihre Kosten.

§ 9.

Wo es sich nur um eine Erhöhung des Zinsfußes einer auf einem Gute bereits haftenden landschaftlichen Anleihe und die in Folge dessen zu veranlassenden hypothekarischen Umschreibungen und Pfandbriefsumfertigungen handelt, und Besitzer auf die Coursdifferenz zwischen der alten und neuen Anleihe einen Vorschuß wünscht, ist erforderlich daß Besitzer mit dem diesfälligen Antrage außer der genauen Bezeichnung des betreffenden Gutes und Angabe des Betrages des alten wie künftigen Zinsfußes der umzuschreibenden Anleihe die bezügliche

Schuldurkunde über die Zinsenerhöhung und eine beglaubigte Abschrift der Hypothekentabelle beibringt, auch die Person des Empfängers des von ihm gewünschten Vorschusses genau bezeichnet.

Sofern die Schuldurkunde wie die Abschrift der Hypothekentabelle sich bereits bei den Acten der General-Landschafts-Direction befinden, genügt eine Bezugnahme auf diese Acten.

Die Darlehnskasse wird nach Prüfung der Hypothekenverhältnisse den Ankauf der einzuliefernden Ersatzpfandbriefe und die Zahlung des gewünschten Vorschusses unter Berücksichtigung des Courses und der durch diese Operation bedingten Kosten ins Werk setzen, nachdem ihr zuvor Besitzer gemäß § 6. des Statuts seine Ansprüche an die Landschaft auf die neu auszufertigenden Pfandbriefe abgetreten, ihr auch auf Erfordern einen Wechsel in Höhe des Vorschusses, der Zinsen und der durch den Pfandbriefsankauf bedingten Unkosten ausgestellt hat. — Ein beim künftigen Verkauf der neuen Pfandbriefe sich herausstellender Ueberschuß wird ihm bei Zustellung der Abrechnung über das Geschäft demnächst zurückgezahlt werden.

§ 10.

Für die in Gemäßheit des Statuts (§ 6.) vom Besitzer abzugebende Verpfändungs- resp. Cessionserklärung wird empfohlen, die von der Darlehnskasse zu dem Behufe abzulassenden Schemata zu benutzen. Sofern die Erklärungen nicht auf der Darlehnskasse selbst abgegeben werden, kann die Beglaubigung der Unterschrift durch einen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten verlangt werden.

§ 11.

Während von der Ostpreußischen Landschaft Zuschußdarlehne zur Ausgleichung der Coursdifferenz der Pfandbriefe nur bei landschaftlichen Beleihungen, die über die erste Werthshälfte des betreffenden Gutes nicht hinausgehen, bewilligt werden, können aus der Darlehnskasse auch bei Beleihungen, welche die gedachte Grenze überschreiten, dergleichen Zuschußdarlehne gewährt werden, sofern der landschaftliche Pfandbriefscredit und das unmittelbar dahinter zu locirende Zuschußdarlehn innerhalb $^2/_3$ des Gutswerthes im Hypothekenbuche zu stehen kommen.

Die Bewilligung derartiger Zuschußdarlehne, welche binnen spätestens 2 Monaten nach erfolgter Emission der Pfandbriefe nachgesucht werden muß, kann aber nur bei denjenigen Pfandbriefen erfolgen, welche den jedesmal höchsten Zinsfuß gewähren und dürfen auch bei diesen 10 pCt. vom Nennwerthe der Pfandbriefe nicht übersteigen.

Jedes Zuschußdarlehn ist in 10 gleichmäßigen auf einander folgenden Semester-Raten zurückzuzahlen. Für den Fall aber, daß der Besitzer mit einer Semester-Rate im Rückstande bleibt, so ist der ganze Darlehnsrest zur sofortigen Rückzahlung fällig.

§ 12.

Besitzer, die nach Maßgabe des § 11. ihr Gut mit einem Zuschußdarlehne beliehen haben wollen, haben dem entsprechend eine eintragungsfähige Obligation zu verlautbaren und das Darlehn im Hypothekenbuche unmittelbar hinter der dort bereits vermerkten landschaftlichen Pfandbriefsanleihe für die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse eintragen zu lassen, sodann aber das darüber gefertigte Hypothekendokument der Darlehnskasse Behufs Auszahlung des Anlehns einzureichen, wobei, falls die Zahlung nicht an den Antragsteller erfolgen sollte, die Person des Empfängers gleichzeitig genau zu bezeichnen. In Gemäßheit der gestellten Anträge wird dann die Darlehnskasse, wenn das eingereichte Dokument zu Bedenken keinen Anlaß giebt und die Höhe des Darlehns den in § 11. angegebenen Grenzen entspricht, die Auszahlung des Zuschußdarlehns bewirken.

§ 13.

II. **Beleihung von Effecten.**

Außer Ostpreußischen Pfandbriefen können von der Darlehnskasse beliehen werden:

a. alle inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papiere, d. h. alle, auf die durch die Gesetzgebung die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1821 resp. 22. December 1843 für anwendbar oder die ohne solche Bezugnahme ausdrücklich als geeignet zur Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder erklärt worden sind;

b. alle coursfähigen Papiere der Provinz Preußen, jedoch unter Ausschluß von Actien.

§ 14.

Alle im § 13. gedachten Effecten dürfen nur höchstens bis auf 10 pCt. unter dem Tagescourse und nie über den Nennwerth beliehen werden (§ 4. ad 1 des Statuts).

Anträge, in denen die Beleihung gegen Verpfändung von Werthpapieren nachgesucht wird, müssen enthalten:

a. die Höhe des verlangten Darlehns;
b. die Gattung, den Zinsfuß und den Nominalbetrag der zu verpfändenden Papiere;
c. die Erklärung des Antragstellers, ob er das Darlehn nur gegen Pfandschein entnehmen oder sich bereit finden lassen will, neben dem Pfandschein der Darlehnskasse ein Wechselaccept über das Darlehn zu übergeben.

§ 15.

Innerhalb der Grenzen, welche dafür dem Vorstand in der ihm ertheilten Geschäftsinstruction angegeben worden, kann die Beleihung von Effecten gegen bloßen Pfandschein des Darlehnsnebmers erfolgen.

Ohne Rücksicht auf diese Grenzen kann eine Beleihung von Effecten der bezeichneten Art indessen jederzeit erfolgen, wenn Darleiher daneben über seine Anlehen noch ein Wechselaccept niederlegt.

Bei jeder Beleihung von Effecten, gleichviel, ob mit oder ohne Hinterlegung eines Wechsels, wird dem Verpfänder ein Pfandschein von der Darlehnskasse ausgehändigt werden, auf dem die maßgebenden näheren Bedingungen, denen jeder Darlehnsnehmer sich bezüglich des bestellten Pfandes und der Rückzahlung des Anlehns zu unterwerfen hat, abgedruckt sind.

§ 16.

III. Creditgewährung in laufender Rechnung.

Die Darlehnskasse gewährt Credite in laufender Rechnung sowohl gegen Verpfändung von Werthpapieren, als auch gegen Bestellung einer Cautionshypothek, jedoch nur an landschaftlich associationsfähige Besitzer, und auf Hypothek auch nur an solche Besitzer, welche den auf ihre Besitzung nach Maßgabe der davon aufgenommenen Abschätzung für zulässig erklärten Pfandbriefscredit noch gar

nicht oder nicht vollständig ausgenutzt haben. So weit darnach ihre Hypothek noch frei, kann ihnen von der landschaftlichen Darlehnskasse Credit in laufender Rechnung bewilligt werden.

§ 17.

Die als Caution niederzulegenden Werthpapiere müssen Effekten der im § 13. bezeichneten Art sein und dürfen dieselben höchstens bis auf 10 pCt. unter dem Tagescourse und nie über den Nennwerth beliehen werden.

Die Cautionshypothek muß vom betreffenden Besitzer für den Höchstbetrag des von ihm auf Contocorrent nachzusuchenden Credits einschließlich aller Zinsen, Provisionen, Schäden und Kosten der Darlehnskasse innerhalb des von der General-Landschafts-Direction auf sein Gut für zulässig erklärten Pfandbriefcredits bestellt und eingetragen werden. Die Schemata zu dergleichen Cautionsurkunden können von der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse bezogen werden.

§ 18.

Nach erfolgter gehöriger Regelung des Cautionspunktes kann Contocorrentverkehr mit dem betreffenden Besitzer eröffnet werden, nachdem derselbe über den Höchstbetrag des darnach zu gewährenden Contocorrentcredits mit Einschluß von Zinsen und Provision einen Wechsel deponirt, auch durch ausdrückliche Erklärung der besondern für den Contocorrentverkehr der Darlehnskasse maßgebenden Bedingungen sich unterworfen hat.

Bei Niederlegung von Datowechseln müssen die Contoinhaber, falls sie den Contocorrentverkehr mit Eintritt des Zahlungstages nicht aufzuheben wünschen, durch rechtzeitige Niederlegung eines neuen Wechsels dem sonst etwa nöthigen Proteste ꝛc. zuvorzukommen wohl bedacht sein.

In allen Fällen genügt bei den Wechseln die eine Unterschrift des Contocorrentinhabers.

Mindestens muß, damit die Eröffnung eines neuen Contocorrentcontos erfolge, der im Contocorrent nachgesuchte Credit 100 Thaler betragen.

Die weiteren speciellen Bedingungen für den eröffneten Verkehr selbst sind aus dem jeden Contoinhaber einzuhändigenden Gegen-

buche (Contocorrentschein) zu entnehmen und ist diesen Bedingungen jeder Contoinhaber unterworfen.

§ 19.

IV. Credite an eingetragene Genossenschaften.

Genossenschaften, die nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesges.-Blatt S. 415 ff.) in das Genossenschafts-register eingetragen und deren Theilnehmer hauptsächlich landschaftlich associationsfähige Grundbesitzer sind, erhalten von der Darlehnskasse Credit gegen solche Wechsel, welche außer der statutenmäßigen Unter-schrift der Genossenschaft noch die Unterschrift eines oder mehrerer landschaftlich associationsfähigen Besitzer enthalten, nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen und in Königsberg zahlbar sind.

§ 20.

Genossenschaften, die von diesem Credit Gebrauch zu machen beabsichtigen, wollen ihrem Antrage, abgesehen von dem vorgedachten Wechsel, beifügen:

a. das gedruckte Vereinsstatut;
b. ein Verzeichniß der Mitglieder der Genossenschaft, in dem vom Vorstande angegeben sein muß, welche Mitglieder Grundbesitzer sind und welche nicht, von welcher Qualität (köllmisch, adlich, bäuerlich 2c.) die Besitzungen der Ersteren und welche Bezeich-nung dieselben nach dem Hypothekenbuche führen, so wie für welchen Erwerbspreis und wann dieselben ihre Besitzung acqui-rirt haben, oder mit welchem Reinertrage deren Besitzungen in die Grundsteuer-Mutterrolle aufgenommen worden;
c. eine Bescheinigung des betreffenden Kreisgerichts über die ge-schehene Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register und über die geschehene Anmeldung des zeitigen Vor-standes, sowie über die Blätter, durch welche die gerichtlichen auf Genossenschaften bezüglichen Bekanntmachungen erlassen werden;
d. die letzte Jahresbilanz und den letzten Monatsabschluß.

Auch müssen die Genossenschaften auf Verlangen der Darlehns-kasse sich verpflichten, für die Dauer ihres Verkehrs mit der Dar-lehnskasse regelmäßig ihre Quartalsabschlüsse, ihre jährlichen Ge-

schäftsberichte nebst Bilance, sowie allvierteljährlich Abschriften über den Zu- und Abgang von Mitgliedern, wobei in Betreff der neu hinzutretenden Mitglieder die oben zu b. bemerkten Nachrichten mit aufzunehmen, endlich Abschrift von allen Statutenänderungen der Darlehnskasse einzusenden, auch gestatten zu wollen, daß Namens des Verwaltungsraths der Darlehnskasse durch einen von ihm ernannten Commissar Einsicht von der Buchführung und Geschäftshandhabung genommen werden könne.

§ 21.

Wird der Antrag den oben bezeichneten Erfordernissen entsprechend gefunden, so kann die Creditgewährung nach den darüber vom Verwaltungsrath festgesetzten Grenzen bewirkt werden.

§ 22.

V. An- und Verkauf von Werthpapieren.

Ferner besorgt die Darlehnskasse gegen Provision den An- und Verkauf von Werthpapieren, erstere jedoch nur gegen vorgängige Sicherstellung. Die Höhe der Sicherstellung richtet sich nach dem Börsencours der Pfandbriefe ꝛc. und wird für jeden Einzelfall von der Darlehnskasse aufgegeben werden.

§ 23.

VI. Incassogeschäfte.

Die Darlehnskasse übernimmt es ferner, Incassogeschäfte aller Art, namentlich das Incasso von Geld, Wechseln, Effecten, Rechnungen und Geldanweisungen zu besorgen. Neben der Provision werden dafür nur wirklich gehabte Unkosten in Rechnung gestellt. Es wird empfohlen, Wechsel und Anweisungen der Darlehnskasse zum Incasso zu indossiren, den Rechnungen aber Quittung oder Autorisation zur Einziehung und Quittungsleistung bei der Einsendung beizufügen.

§ 24.

VII. Depositenannahme.

Die Darlehnskasse nimmt Depositen an:

A. auf zweimonatliche Kündigung,
B. auf viermonatliche Kündigung und
C. auf sechsmonatliche Kündigung.

Je nach der demgemäß vom Deponenten gewählten Kündigungsfrist werden die auszufertigenden Depositenscheine mit Litt. A., B. oder C. bezeichnet werden. Dabei wird bemerkt, daß die Darlehnskasse ermächtigt ist, Depositen ohne Verbriefung anzunehmen gegen bloße Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen; der Zinsfuß der Depositen richtet sich nach der Dauer der vom Deponenten gewählten Kündigungsfrist.

Ohne Rücksicht auf die stipulirten Kündigungsfristen ist die Darlehnskasse ermächtigt, die von ihr ausgegebenen Depositenscheine auch früher einzulösen, dann aber befugt, sich für die noch nicht abgelaufene Kündigungszeit eine Provision gut zu rechnen, welche im Falle zu A. für 2 Monate $^1/_2$ pCt.,
zu B. " 4 " $^3/_4$ "
zu C. " 6 " 1 "
der abgehobenen Summe betragen soll.

§ 25.

VIII. Tilgungskasse.

Die Bedingungen der einzurichtenden Tilgungskasse bleiben späterer Regelung vorbehalten.

§ 26.

IX. Zinsen und Provision.

Die für den Verkehr der Darlehnskasse maßgebenden Provisionen und Zinsensätze und alle Abänderungen derselben werden durch die Hartungsche und Ostpreußische Zeitung veröffentlicht werden.

Außerdem wird jederzeit im Kassenlokal ein Anschlag über die maßgebende Höhe der Zinsen und Provisionsgebühr aushängen.

Bis auf Weiteres sollen folgende Sätze gelten:

1) für Hypothekenvorschüsse (§§ 8. u. 9.)
   a. wenn solche gegen gleichzeitige Niederlegung eines Wechsels erfolgen, 6 pCt.,
   b. ohne solche 7 pCt. pro anno;
2) für Zuschußdarlehne (§ 12.) 5 pCt. pro anno;
3) für Darlehne gegen Verpfändung von Effecten:
   a. mit gleichzeitiger Hinterlegung eines Wechsels 6 pCt.,
   b. ohne solche 6$^1/_2$ pCt. pro anno;

4) für Contocorrentcredite (§§ 16. ff.):
   a. zu Gunsten des Contoinhabers 4 pCt.,
   b. zu Gunsten der Darlehnskasse, wenn Contoinhaber einen trockenen Wechsel gegeben, 6½ pCt.; wenn ein gezogener gegeben worden, 6 pCt. pro anno
      und außerdem ¼ pCt. Provision vom höchsten Umsatz im Credit oder Debet;
5) an Disconto für Genossenschaftswechsel (§ 19.) 6 pCt. pr. a.;
6) bei An- und Verkauf von Werthpapieren ¼ pCt. für jede Operation und Erstattung etwa gezahlter Courtage;
7) bei Incassos ¼ pCt. der eingezogenen Summe und mindestens 5—7½ Sgr. pro Stück, je nachdem die Einziehung ohne oder durch fremde Vermittelung geschehen;
8) für Depositen ad Litt. A. 4½ pCt. pro anno,
   - - B. 4¾ - - -
   - - C. 5 - - -

§ 27.

X. Beschwerden.

Beschwerden über Verstöße gegen die vorstehenden Bedingungen oder anderweite Ungehörigkeiten oder Verzögerungen im Geschäftsverkehr können entweder mündlich wie schriftlich bei dem in Königsberg wohnhaften Curator oder bei dem General-Landschafts-Director angebracht werden.



